

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0803/2023
Amt/Aktenzeichen 50/50.00	Datum 24.05.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.06.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	21.06.2023	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	28.06.2023	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	12.07.2023	Ö

Betreff: Kindertagesstättenbedarfsplan 2023 Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes mit einer Prognose bis 2027
Mainz, 26.05.2023 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, .06.2023 Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die AG Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfeausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan 2023.

Sachverhalt

Kinder im ersten Lebensjahr haben gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Im zweiten Lebensjahr haben gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII alle Kinder einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, ohne dass Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Ab dem dritten Lebensjahr haben gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII alle Kinder bis zum Schuleintritt einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Die Landeshauptstadt Mainz als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist gem. §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit § 19 KiTaG verpflichtet, jährlich einen Kindertagesstättenbedarfsplan vorzulegen, der Grundlage dafür ist, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlichen Betreuungsplätze zu schaffen.

Finanzierung